

## INSOS Suisse romande

Avenue de la Gare 17, 1003 Lausanne  
Tel. 021 320 21 70, Fax 021 320 21 75  
E-Mail: sr@insos.ch, www.insos.ch

### Lebensqualität – Prävention – gewaltfreie Betreuung\* [[frz.: bientraitance]] Vertiefung der INSOS Strategie

Dieses Dokument soll die INSOS Strategie untermauern und eine Grundlage für das Handeln von INSOS und seiner Mitglieder in diesem Bereich bieten. Bei entsprechenden Anfragen der Medien soll es INSOS zudem als Hilfsmittel für die Kommunikation zum Thema gewaltfreie Betreuung dienen.

#### 1. Ausgangslage und Problemstellung

Verschiedene Studien belegen, dass unterstützungsbedürftige Menschen (Betagte, Kinder, Menschen mit Behinderungen) Missbräuchen ausgesetzt sein können, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten. Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit einer schweren geistigen Behinderung, die nur nonverbal oder eingeschränkt verbal kommunizieren können und zusätzlich an psychischen Krankheiten leiden, benötigen eine intensive sozialpädagogische Betreuung in Institutionen. Im Rahmen des Gemeinschaftslebens stellen zudem die körperliche oder emotionale Abhängigkeit und die verlangte Einordnung zusätzliche Risiken dar.

Die Strukturen und die Personen, die diese Menschen betreuen, müssen sich dieser Risiken bewusst sein und vorbeugende Massnahmen treffen, um eine gewaltfreie Betreuung zu gewährleisten.

#### 1.1 Stärken und Chancen der Institutionen im Zusammenhang mit der gewaltfreien Betreuung

- Die Institutionen für Menschen mit Behinderung haben den Auftrag, **die sozialpädagogische Begleitung** der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung bei allen **Alltagshandlungen** sicherzustellen. Zudem organisieren sie entsprechend den Fähigkeiten der Bewohner/Arbeitnehmer **Aktivitäten im**

*\*Die Originalversion ist in französischer Sprache auf [www.insos.ch](http://www.insos.ch) abrufbar. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird die männliche Form benützt. Frauen sind jederzeit mitgemeint.)*

**beruflichen Bereich und zur persönlichen Entwicklung** und fördern **die gesellschaftliche Eingliederung**. Die Institutionen gehen davon aus, dass Menschen mit Behinderung ungeachtet der Art ihrer Behinderung als **Bürger** anerkannt werden müssen, denen eine **Rolle in der Gesellschaft** zukommt, die zu Autonomie fähig sind, die über Fähigkeiten verfügen, die Nutzen aus pädagogischen Massnahmen ziehen können, die **Rechte und Pflichten haben** und die in der Lage sind, eine **wertschöpfende Arbeit** oder eine andere Beschäftigung auszuüben, die zu ihrer Entwicklung und Entfaltung beiträgt.

- Die Haltung und die Tätigkeit der Institutionen sind auf die **gewaltfreie Betreuung** und die **Qualität des Lebens in der Institution** ausgerichtet. Eine gewaltfreie Betreuung erfordert die Einführung der notwendigen Massnahmen, um die Person vor jedem Missbrauch und jeder herabwürdigenden Behandlung zu schützen und um ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu stärken (zum Beispiel Schulung der Menschen mit Behinderung, damit sie Situationen von Missbrauch äussern können). Diese Haltung beruht auf der Achtung des Andersseins der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung und auf den Grundsätzen der gesellschaftlichen Eingliederung, damit das Bild dieser Menschen in der Gesellschaft und ihre Eingliederung gefördert und verbessert werden können.
- Damit die Institutionen diesen Auftrag erfüllen können, erarbeiten sie für und mit den Bewohnern einen **individuellen Plan**, der den Erwerb neuer (zwischenmenschlicher, beruflicher, kognitiver usw.) Kompetenzen oder die Erhaltung bestehender und bereits erworbener Kompetenzen und zugleich die Selbstbestimmung fördert.
- Innerhalb der Grenzen, die durch die institutionellen Sachzwänge, die Gruppe der Bewohner und die verfügbaren Ressourcen vorgegeben werden, werden bei der **Betreuung des Bewohners und/oder Arbeitnehmers** mit Behinderung während des gesamten Aufenthalts seine eigenen Erwartungen sowie die Erwartungen seiner gesetzlichen Vertreter berücksichtigt. Die Familie und das Umfeld des Bewohners müssen in den institutionellen Alltag einbezogen werden und bei der Betreuung unterstützend mitwirken.
- Bei der Begleitung der Bewohner/Arbeitnehmer stützen sich die Institutionen auf die **Kompetenzen der Fachleute** des sozialpädagogischen Bereichs.

## **1.2 Spezifische Bedürfnisse der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung und schweren Verhaltensstörungen (Personen mit einer so genannten «Doppeldiagnose»)**

«Es ist nicht einfach, diese Doppeldiagnose (geistige Behinderung und psychiatrische Störungen) zu stellen: Das Vorliegen von psychischen (affektiven,

*\*Die Originalversion ist in französischer Sprache auf [www.insos.ch](http://www.insos.ch) abrufbar. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird die männliche Form benützt. Frauen sind jederzeit mitgemeint.)*

bipolaren, psychotischen, Angst-, Persönlichkeits-) Störungen kann eine korrekte Einschätzung des IQ (oder andere Tests) erschweren und umgekehrt kann das kognitive Defizit das Vorliegen von psychischen Störungen überdecken.» Quelle: «*Retard mental, autisme et troubles psychiques chez l'adulte*», Dr. G. Galli-Carminati, Mai 2000, Editions Médecine et Hygiène.

- **Die Institutionen arbeiten aktiv mit dem Behandlungsnetz zusammen, insbesondere mit den psychiatrischen Kliniken**, um zu verhindern, dass sich diese zu einem Lebensort entwickeln. Ein Mensch mit einer geistigen Behinderung, der an einer psychiatrischen Krankheit leidet, muss somatisch und psychiatrisch behandelt werden. Ihm müssen wie jedem anderen Patienten angemessene, hochwertige Therapieleistungen geboten werden. Zu diesem Zweck wird eine Zusammenarbeit mit mobilen Psychiatrieteams (Pflegefachleute, Psychologen, Betreuer, Ärzte) aufgebaut; diese arbeiten in der Institution und verhindern oder verringern damit Klinikeinweisungen. Die nachweisliche Wirksamkeit dieser Teams sollte alle Kantone dazu bewegen, derartige Teams einzuführen.
- Es ist jedoch wichtig, **innerhalb der Grenzen der Sozialpädagogik zu bleiben**.
- Für den Fall von Verhaltensstörungen und Selbst- oder Fremdgefährdung muss eine **Präventionspolitik** festgelegt werden, die von den kantonalen Aufsichtsbehörden zu bestätigen ist (Festlegung der Zwangsmittel und der Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohner/Arbeitnehmer).

### 1.3 Sozialpädagogische Herausforderungen

- Durch die **Pluridisziplinarität** lässt sich die Auffassung fördern, dass sich Menschen mit Behinderung in erster Linie in einer sozialpädagogischen Umgebung mit therapeutischer Unterstützung entwickeln sollten und nicht umgekehrt. Die Betreuungsteams sollten daher nicht nur Sozialpädagogen, sondern auch paramedizinisches Personal (zum Beispiel auf die Psychiatrie spezialisierte Pflegefachleute) und Pädagogen (mit einem Lizenziat in Erziehungswissenschaften und Heilpädagogik) umfassen, die alle eine sozialpädagogische Funktion ausüben.
- Den Institutionen, die Personen mit einer Doppeldiagnose oder mit Verhaltensstörungen aufnehmen, müssen für den Wohn- und den Arbeitsbereich **zusätzliche personelle Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden. Für die Betreuung rund um die Uhr müssen entsprechend den Störungen und der Dauer der Krisen 1 bis 1,4 sozialpädagogische Fachpersonen pro behinderten Menschen zur Verfügung stehen. Heiminterne Wohngruppen dürfen nicht mehr als acht Bewohner

umfassen. Die Ressourcen der Familie und des Umfelds werden genutzt, um die zwischenmenschlichen Beziehungen des Bewohners zu erhalten und zu bereichern.

- Auch durch **Weiterbildung** können die Fachleute mehr Sicherheit im Umgang mit Gewaltsituationen und Verhaltensstörungen gewinnen, um sich zu schützen und in diesen schwierigen Situationen angemessen zu verhalten.

## 2. Lösungen und Massnahmen der Institutionen zur Gewährleistung einer gewaltfreien Betreuung

- Die Institutionen fördern für alle Bewohner, unabhängig vom Grad ihrer geistigen oder psychischen Behinderung und von allfälligen zusätzlichen Verhaltensproblemen, **eine auf kantonaler Ebene gegenseitig abgestimmte Politik.**
- Die Institutionen vereinbaren mit den Behörden eine **ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal.** Sie führen für ihr Personal regelmässig interne Fortbildungen zu den folgenden Themen durch: Gewaltprävention (Kunden und Mitarbeiter: Burnout), Förderung von Menschen mit Behinderung, Eingliederung und Selbstbestimmung.
- Die **Institutionen arbeiten mit dem Behandlungsnetz zusammen**, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zu einer hochwertigen somatischen und psychiatrischen Versorgung zu gewährleisten.
- Die **Institutionen fördern den Aufbau einer institutionsexternen Beschwerdestelle und beteiligen sich daran.** Als Grundlage dient häufig eine Leitlinie zu den ethischen Fragen und Berufspflichten, die von den Partnern auf kantonaler Ebene anerkannt ist.
- **Die Institutionen verfügen über ein Betriebskonzept und ein Qualitätsmanagement-System (ISO 2000 und/oder BSV/IV 2000), mit denen sie die Leistungsqualität** und die Bereitschaft sicherstellen, ihre Leistungen laufend zu verbessern. Dabei berücksichtigen sie die Meinung der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung, von deren gesetzlichen Vertretern, der Behörden und Verwaltungsstellen auf Kantons- und Bundesebene, der Elternvereinigungen und der Verbände, die sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung einsetzen.
- Die Institutionen gewährleisten **eine kundenorientierte, effiziente Organisation und Leitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.**
- Die **Institutionen arbeiten partnerschaftlich mit den Behörden**, den Verbänden, die sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung einsetzen, und den Elternvereinigungen zusammen und streben einen Dialog, eine gegenseitige Absprache und Transparenz an.

- Damit eine hoch stehende sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden kann, wird **den Betreuungsteams Unterstützung in Form von Supervision gewährleistet.**
- Den Behörden und den Partnern der Institution steht **ein internes Verfahren zur Überprüfung der institutionsinternen Risiken und Beschwerden** zur Verfügung.
- Die Institutionen erarbeiten **Prozesse für das Vorgehen bei bestimmten Ereignissen** (Aufnahmen, Berichte, Beschwerden, Nutzung von Möglichkeiten für die gegenseitige Absprache usw.), legen sie in einem Qualitätshandbuch fest und setzen sie um.
- Die Institutionen gewährleisten, dass **der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung und/oder sein gesetzlicher Vertreter bei Gesprächen zur Beurteilung** der Zusammenarbeit und der Zielerreichung **anwesend ist.**
- **Die sozialpädagogischen Institutionen müssen immer wieder pädagogische Risiken eingehen, damit der Bewohner und/oder Arbeitnehmer mit Behinderung sein Streben nach Autonomie, Unabhängigkeit und gesellschaftlicher Eingliederung so weit als möglich verwirklichen kann.**

INSOS, Westschweizer Vorstand, Yverdon, 7. März 2006

Literatur: *INSOS Strategie, 2003.* [www.insos.ch](http://www.insos.ch), INSOS, Tel. 021 320 21 70, [sr@insos.ch](mailto:sr@insos.ch)

**INSOS** ist der gesamtschweizerisch tätige Branchenverband von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung. **INSOS** angeschlossen sind zurzeit 450 Mitglieder mit über 800 sozialen Einrichtungen, die Wohn- und Lebensraum, intensive Betreuung und Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für 45'000 behinderte Mitmenschen bieten. Die Mitglieder von **INSOS** stellen in der Schweiz rund 25'000 Arbeitsplätze bereit. In der **Westschweiz** vertritt **INSOS** 100 Institutionen, die 10'000 Menschen mit Behinderung betreuen und 7000 Arbeitsplätze bieten.